

„Zum Diskurs über soziale Gerechtigkeit“ (Peter Koller)

Kritik zum Thesenpapier vom 22.04.04 von Mathias Hagen, Olivia Meister, Matthias Witt,

nachgereicht für das Seminar am 24.06.04

von Nico Koppo

Nach eingehender Beschäftigung mit dem von Hagen, Meister & Witt (HM&W) vorgelegten Thesenpapier, bei der ich vor allem bestrebt war, die grundlegende Intention der Argumentation nachzuvollziehen, habe ich eine intensive Lektüre von Kollers Replik vorgenommen. In erster Linie habe ich dabei zu prüfen versucht, ob sich bei Koller Aussagen zu den bei HM&W dargelegten Thesen finden lassen. Angeregt wurde dies von der zunächst eher unspezifischen Intuition, dass sich Replik und Thesenpapier in Bezug auf Inhalt und Begründungsweise nahezu diametral gegenüberstehen - ein Verdacht, der sich, wie ich im folgenden zu zeigen versuche, erhärtet hat.

Vorab möchte ich jedoch noch eine grundsätzliche Bemerkung einfügen. Nach der Beschäftigung mit Kollers Replik musste ich, wie sogleich deutlich werden wird, einige meiner ursprünglichen Positionen und Einschätzungen verwerfen (wenig überraschend, fußten diese doch auf weitgehend oberflächlicher Lektüre des Textes). Dennoch halte ich am Kern meiner Kritik – am unklaren und zuweilen recht widersprüchlichen Gebrauch von *Gemeinschaft* und *Gesellschaft* sowie an der These Kollers, nach der die moderne Gesellschaft trotz fortschreitender Differenzierung als Gemeinschaft zu begreifen sei ((vgl. v.a. R13))¹ – fest, insbesondere an meinem Verdacht, dass Koller *gesellschaftliche* Normen (für soziale Gerechtigkeit) zu begründen sucht, die nur auf der Ebene und unter den Voraussetzungen einer *Werte-Gemeinschaft* realisierbar sind. Daher lauten meine entscheidenden Fragen an Koller nach wie vor:

Kann man die heutige Gesellschaft überhaupt als *Gemeinschaft* beschreiben?

Was sind die Werte, durch die diese postulierte *Gemeinschaft* integriert wird?

Angenommen, von sozial integrierenden Werten und damit von *Gemeinschaft* kann keine Rede mehr sein, wie kann soziale Gerechtigkeit legitimiert, eingefordert und durchgesetzt werden?²

Wie ist meine grundsätzliche Skepsis am Gemeinschaftscharakter der heutigen Gesellschaft begründet? Meines Erachtens ist die derzeitige Gesellschaft **allenfalls** als *Rechts- und Vertragsgemeinschaft* vorstellbar – damit wäre jedoch gerade nicht das überaus schwierige Feld der (ganz und gar konkret materialen) Verteilungsgerechtigkeit berührt, denn dazu müsste man auch von einer *tatsächlichen* und nicht nur *hypothetischen* oder gar *virtuellen Besitz-, Kooperations- und Solidaritätsgemeinschaft* ausgehen können, wie Koller selbst zutreffend herausarbeitet ((R9, R16, R19)). Entlang dieser Fragen sehe ich die wichtigsten Arbeitsperspektiven zum Koller-Artikel.

Nun aber zurück zum Thesenpapier! Denn nach der Lektüre von HM&W fühle ich mich verpflichtet, meine Kritik an Koller zurückzustellen, um Koller – quasi mit Koller – zu verteidigen. Dazu möchte ich zunächst die von Koller in ((R27)) gegebene grundsätzliche Intention neben die von HM&W herausgearbeitete „Hauptthese ((8))“ stellen:

„[...] da ich viele der allerorten bestehenden Ungleichheiten für mehr oder minder ungerecht, ja teilweise für **absolut skandalös** halte, ist es mein Anliegen, die **Grenzen** legitimer sozialer Ungleichheit deutlich zu machen. Doch dazu ist es [...] unumgänglich, die Frage zu diskutieren, welche Ungleichheiten in welchem Umfang gerechtfertigt sind und welche nicht.“³

¹ Der Einfachheit halber zitiere ich den Text wie vorgegeben ((xx)) und die Replik als ((Rxx)).

² Vgl. dazu mein Diskussionspapier vom 13.11.03, *Gemeinschaft, Gesellschaft oder soziale Gemeinwesen? Zur Konfusion von Begriffen*.

³ Hier und im folgenden: *Kursiv* im Original, **Hervorhebung** von mir.

Die Notwendigkeit, in eine Diskussion über die Umverteilung gesellschaftlicher Grundgüter von oben nach unten (die bei HM&W ja aufs Schärfste kritisiert wird) einzutreten, ergibt sich für Koller also aus *bestehenden Ungleichheiten*. Insofern kann ich nicht nachvollziehen, wie HM&W dazu kommen, die „staatlich organisierte Umverteilung“ als Ungleichbehandlung zu werten, denn es sind real existierende Ungleichheiten (wenn man so will, *bestehende Ungleichbehandlungen*), die derartige Umverteilungen notwendig erscheinen lassen. Klar eingegrenzte Umverteilung, die bestehende Ungleichheit zumindest partiell auszugleichen versucht, wiederum als Ungleichbehandlung zu qualifizieren, mag logisch korrekt erscheinen, unterschlägt aber nicht nur den intendierten Zweck, sondern auch die von Koller gegebene Begründung eines derartigen Handelns. Nicht zuletzt stellt die daraus sprechende Missachtung des sozialen Kontextes eine einigermaßen paradoxe Verdrehung oder zumindest Nichtbeachtung von Kollers Ausgangspunkt dar, der zum besseren Nachvollzug an dieser Stelle noch einmal mit einer längeren Passage wiedergegeben werden soll:

„Wenn Grund zur Vermutung besteht, dass die bestehenden Ungleichheiten das zulässige Maß **erheblich** überschreiten, empfiehlt das Ungleichheitsprinzip die folgende Prozedur: Um jene Ungleichheiten auf ein **halbwegs** legitimes Ausmaß zurückzuführen, sollten sie durch Maßnahmen der Umverteilung von oben nach unten schrittweise verringert werden, und zwar so lange, wie es möglich ist, durch diese Maßnahmen die Lage der schlechter gestellten Personen nicht bloß momentan, sondern **langfristig** zu verbessern; erst wenn der Punkt erreicht ist, ab dem jede weitere Umverteilung den schlechter Gestellten längerfristig nichts mehr bringen würde, können die **verbleibenden** Ungleichheiten als legitim gelten. Nach meiner Einschätzung ist das Ungleichheitsprinzip weder radikal egalitär noch extrem libertär: Auf der einen Seite lässt es zwar **merkliche Ungleichheiten zu**, die es auf der anderen Seite aber auf jene **Grenzen limitiert**, innerhalb welcher sie für alle Gesellschaftsmitglieder, die Ärmsten eingeschlossen, von Vorteil und damit akzeptabel sind. Ich glaube, dass viele der Ungleichheiten, die heute in den fortgeschrittenen kapitalistischen und mehr noch in den weniger entwickelten Gesellschaften bestehen, diese Grenzen bei weitem überschreiten und daher als ungerecht qualifiziert werden müssen“((R22)).

Ausgerüstet mit diesem Prüfwerkzeug untersucht Koller nun die fünf von ihm angegeben gesellschaftlichen Grundgüter darauf, inwiefern „gute Gründe für eine Ungleichverteilung bestehen oder nicht“ ((R23)). In Bezug auf die ersten drei von den jeweiligen Grundgütern abgeleiteten Forderungen der sozialen Gerechtigkeit: „(1) rechtliche Gleichheit, (2) bürgerliche Freiheit und (3) demokratische Beteiligung“, existieren nach Koller „keine akzeptablen Gründe“ für eine Ungleichverteilung ((ebd.)).

Komplizierter wird es hinsichtlich der beiden letzten Grundgüter seiner Auflistung: den sozialen Positionen sowie den wirtschaftlichen Aussichten der Gesellschaftsmitglieder, aus denen sich nach Koller „zwei weitere Forderungen der sozialen Gerechtigkeit“ ergäben: „**soziale Chancengleichheit** und **wirtschaftliche Gerechtigkeit**“ ((R24)).

In diesem Zusammenhang scheinen HM&W übersehen zu haben, dass Koller ein sogenanntes marktorientiertes Wirtschaftssystem nicht etwa pauschal anerkennt, wie sie auf der ersten Seite ihres Papiers zu suggerieren suchen, sondern eine etwaige Anerkennung ziemlich klar, unmissverständlich und wiederholt an **ganz bestimmte Konditionen** bindet. In meiner Lesart ist Koller weniger damit beschäftigt, eine „Verteilung der Erträge [...] nach der individuell eingebrachten Leistung“ zu sanktionieren, um „nur in ganz bestimmten Fällen von dieser Forderung“ (HM&W, S. 2) abzuweichen, sondern es scheint ihm – ganz im Gegenteil – darum zu gehen, eine etwaige Ungleichverteilung von *sozialen Positionen* und *wirtschaftlichen Aussichten* nur „unter **bestimmten Umständen**“ und allenfalls „bis zu einem **gewissen Grade**“ ((R24, ähnlich auch in R20)) als gerechtfertigt anzuerkennen. Zur Begründung und Präzisierung des Grades etwaiger Ungleichheiten verweist Koller erneut auf das Ungleichheitsprinzip (s.o.).

Zudem unterscheidet er zwar einerseits zwischen sozialer Chancengleichheit und wirtschaftlicher Gerechtigkeit, macht aber andererseits völlig zu Recht darauf aufmerksam, dass beide Forderungen eng miteinander verknüpft sind – ein wie ich finde grundlegender und überaus berechtigter Hinweis – der in HM&W leider keinen entsprechenden Niederschlag findet. Dort wird den fünf – nun allerdings als „prozesspolitische Maßnahmen“ deklarierten – Rahmenbedingungen zur Gewährleistung **wirtschaftlicher Gerechtigkeit** zwar zugestimmt, deren enge Interdependenz mit dem Problemkomplex der **sozialen Chancengleichheit** wird allerdings übersehen.

An dieser Stelle sollte man also sorgsam darauf achten, Kollers Argumentation nicht vorschnell zu vermengen, unterscheidet er doch explizit zwischen der Problematik **sozialer Chancengleichheit** auf der einen und den fünf notwendigen Voraussetzungen, unter denen eine Marktwirtschaft „**halbwegs**“ (sic!) den Erfordernissen der **wirtschaftlichen Gerechtigkeit** ((R25)) zu entsprechen vermag, auf der anderen Seite.

Ausgehend von dieser Unterscheidung widmet er sich der Untersuchung, inwieweit „gute Gründe für eine Ungleichverteilung bestehen oder nicht“ ((R23)).

Dabei konzediert er für das Feld **sozialer Chancengleichheit**, „dass wenigstens zwei Gründe dafür sprechen, **gewisse Ungleichheiten** der sozialen Chancen **zu akzeptieren**“ ((R24)). Zum einen erscheint es ihm völlig überzogen, zum Zwecke der Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen radikale „Umschichtungen des gesellschaftlichen Reichtums im Generationengefüge“ ((R24)) zu verlangen. Denn dies würde nichts anderes als die **Abschaffung des Erbrechts** sowie das **Verbot jeglicher materieller Unterstützung** von Eltern an Kinder bedeuten. Zum anderen erscheinen ihm ähnlich **radikale Eingriffe in die familiäre Sozialisation und Erziehung** ebenfalls unmöglich, würde dies doch bedeuten, den Eltern zum Zwecke gleicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen „jedes Recht an ihren Kindern [zu] entziehen und deren Erziehung öffentlichen Anstalten [zu] überantworten“ ((R24)) – eine Forderung, die aus ziemlich offensichtlichen Gründen undenkbar ist.

Damit sind jedoch lediglich die **extremsten Formen** zum Erreichen nahezu **totaler sozialer Chancengleichheit** als unakzeptabel deklariert, nicht aber **abgemildetere** Umverteilungsformen, mit denen übermäßig **bestehende** Ungleichheiten zumindest **partiell** auszugleichen wären. In ((R24)) wird die Grundstruktur von Kollers Argumentation deutlich erkennbar. Denn „**gewisse** Ungleichheiten der individuellen Ausgangslagen“ erscheinen auch für Koller **akzeptabel**, jedoch „nicht die **enormen** Vorteile, die das **bestehende** Erbrecht den Nachkommen vermögender Eltern gegenüber jenen aus weniger begüterten Verhältnissen verschaffen“ ((R24)).

Gleiches gilt für Ungleichheiten resultierend aus familialer Sozialisation und Erziehung. Auch diese wären wohl oder übel „in Kauf zu nehmen, umso mehr aber [wäre] dafür zu sorgen, dass alle Kinder eine **gleich gute** Schulbildung bekommen und **gleichen Zugang** zu weiterführenden Bildungswegen haben“ ((R24)).

Koller geht also stets von **bestehender** sozialer Chancengleichheit aus, um Umverteilung zu begründen. Die real existierende Ungleichheit ist zudem in keinster Weise an eine wie auch immer geartete oder sich ungewiss entwickelnde „Wirtschaftskraft des Systems“ gekoppelt.⁴ Demzufolge könnte – folgt man Koller – sehr wohl und durchaus umfangreich umverteilt werden, macht er doch den Grad der Umverteilung vom Ausmaß der bestehenden Ungleichheit abhängig. Das sowohl **Einkommen** als auch **Vermögen** – die beiden Quellen des Reichtums – in der BRD höchst ungleich verteilt sind⁵, lässt sich bei einem kurzen Blick in den 2001 erstmals vorgelegten „Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung“ recht problemlos verifizieren.⁶

Damit wäre eine Position hinsichtlich des zu akzeptierenden **Grades sozialer Ungleichverteilungen** gewonnen – zu klären bliebe nun noch, was Koller meint, wenn er von ganz „bestimmten Umständen“ spricht, unter denen Ungleichverteilungen als gerechtfertigt und akzeptabel erscheinen. Besonders wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang die von Koller konstruierte Kausalität: **nur wenn** in einer Marktwirtschaft die aufgeführten Rahmenbedingungen verwirklicht seien, **nur dann** könne man von einer **halbwegs** gerechten Wirtschaftsordnung ausgehen ((R25)).

Geht man nun die von Koller aufgestellten Konditionen im Detail durch, so wird schnell klar, dass es sich hierbei um eine Auflistung weitgehend unverwirklichter Absichtserklärungen handelt. Indem

⁴ Dies ist ja einer der Haupteinwände HM&W's gegenüber etwaigen Umverteilungen.

⁵ Vgl. dazu bspw. Gerd Nollmann/ Hermann Strasser, Armut und Reichtum in Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 29-30/2002, S. 23.

⁶ Vgl. Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2001, Bundesdrucksache Nr. 14/5990 (www.bmgs.bund.de/deu/gra/themen/sicherheit/armutsbericht/index.cfm).

Koller die größtenteils **unverwirklichten Bedingungen** zum Erreichen **wirtschaftlicher Gerechtigkeit** expliziert, gelingt es ihm, implizit den ungerechten und damit für ihn inakzeptablen Charakter der **bestehenden** Wirtschafts- und Sozialordnung herauszuarbeiten. Denn in allen der angeführten Politikfelder wurde die Verwirklichung der für Koller grundlegenden Rahmenbedingungen *nicht, nur zum Teil* oder *lediglich vorübergehend* erreicht:

- das *öffentliche Bildungssystem* in Deutschland zeichnet sich „durch eine besonders ausgeprägte soziale Selektion“ aus, woraus folgt:

„Insgesamt gesehen sind die Aussichten auf die Aufnahme eines Studiums sowie einen erfolgreichen und zügigen Hochschulabschluss für den Nachwuchs aus Arbeiterfamilien oder den Haushalten kleiner Selbständiger oder normaler Angestellter und Beamter wesentlich schlechter als für Bürgerkinder oder für die Sprösslinge aus Akademikerfamilien.“⁷
- eine *nachhaltige Beschäftigungspolitik* ist mit einem Blick auf die seit Jahren bestehende strukturelle Arbeitslosigkeit nicht zu erkennen;
- ein *ausgewogenes Arbeitsrecht* gehörte zwar lange Zeit zu den Grundfesten der Sozialen Marktwirtschaft, muss sich aber seit geraumer Zeit zunehmender Torpedierung seitens konservativer Parteien und Arbeitgeberverbände erwehren;
- ähnliche Entwicklungen sind seit der letzten „Gesundheitsreform“ und angesichts der Debatten um sogenannte „Kopfpauschalen“ auch für das *öffentliche Gesundheitssystem* zu befürchten
- der Begriff einer *angemessenen materiellen Grundsicherung* schließlich eröffnet unendliche Debatten darüber, ob das erst neulich verabschiedete Arbeitslosengeld II noch als *angemessene Existenzgrundlage* oder schon als massenhafte Verarmungsgarantie mit Zwangsarbeitscharakter betrachtet werden muss.

Summa summarum bleibt also zu konstatieren: Von der „Gewährleistung gleicher Grundbedingungen für alle Gesellschaftsmitglieder (HM&W, S. 2)“ kann man in der BRD allenfalls hinsichtlich *rechtlicher Gleichheit, bürgerlicher Freiheit* und *demokratischer Beteiligung*, nicht aber in Bezug auf *soziale Chancengleichheit* und *wirtschaftliche Gerechtigkeit* sprechen.

Die beiden letztgenannten sind jedoch unabdingbare Voraussetzungen, um das „Recht auf freie Entfaltung des Menschen (HM&W, S. 3)“ auch real umsetzen zu können. Oder anders formuliert: Fehlt es an sozialer Chancengleichheit und wirtschaftlicher Gerechtigkeit, ist die freie Entfaltung grundlegend begrenzt und das zitierte Recht lediglich eine hehre Absichtserklärung.⁸

Völlig unerklärlich ist mir, warum sich HM&W nicht einmal ansatzweise auf die Suche nach Gründen begeben, mit denen sich der enorme Spalt zwischen deklariertem Anspruch und empirisch recht gut belegter Wirklichkeit erklären ließe: „Wir stimmen mit Koller überein, dass die folgenden 5 prozesspolitischen Maßnahmen Bestandteil des Marktsystems sein **müssen** (HM&W, S. 2)“. **De facto sind sie es aber nicht (s.o.)!**

⁷ Michael Hartmann, Eliten in Deutschland. Rekrutierungswege und Karrierepfade, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 10/2004, S. 18f. Ausführlich behandelt Hartmann diese Problematik in: ders., Der Mythos von den Leistungseliten. Spitzenkarrieren und soziale Herkunft in Wirtschaft, Politik, Justiz und Wissenschaft, Frankfurt/M. 2002.

⁸ In diesem Zusammenhang sei auf eine ähnlich gelagerte, freilich weitaus konsequentere Argumentation Ernst Tugendhats verwiesen, der das „primäre Defizit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung“ darin sieht, „dass viele Menschen ihren Lebensunterhalt bestreiten wollen und im Prinzip könnten, aber nicht können. Sie werden daran gehindert durch die bestehenden ökonomischen Machtverhältnisse, durch die negative Freiheit und die daraus resultierende Machtakkumulation der Privilegierten.“ Angesichts dieser Situation kommt Tugendhat zu einem vergleichsweise klaren Schluss: „Der Reichtum der Privilegierten muss eingeschränkt werden, weil er die Armut der Unterprivilegierten verursacht.“ In: Ernst Tugendhat, Die Kontroverse um die Menschenrechte, in: Stefan Gosepath/ Georg Lohmann, Philosophie der Menschenrechte, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1999, S. 58f.

Statt einer Analyse der Folgen nicht gegebener Entfaltungsmöglichkeiten auf die zu erwartenden Erträge individuell eingebrachter Leistung und einer mit Spannung erwarteten Präzision, was genau man sich unter „widrigen gesellschaftlichen Umständen“ vorzustellen habe, stilisieren sie das „Free Riding-Problem (HM&W, S. 3)“ zum eigentlichen Kernproblem sozialer Gerechtigkeit.

Nicht die im Kern ungerechte wirtschaftliche Organisation der Gesellschaft, sondern sogenannte „**Free Rider**“ sind demnach aufgrund individueller Leistungszurückbehaltung verantwortlich für die ungelösten Probleme sozialer Ungleichheit und wirtschaftlicher Ungerechtigkeit. Erschreckend ist die haarsträubende Euphemisierungsstrategie, mit der verabscheuungswürdige und pauschale Invektiven gegen kritisches Hinterfragen immunisiert werden sollen. Um die Dinge beim Namen zu nennen: Der Begriff des **Free Riders** wird in der englischen Literatur hinsichtlich Verteilungskämpfen um das „public budget“ synonym mit „**social loafing**“ gebraucht, die angemessenste deutsche Übersetzung für beide in diesem Kontext genutzte Begriffe ist sicherlich „**Sozialschmarotzer**“.

Vollends paradox wird es allerdings, wenn HM&W schließlich für „Ungleichbehandlung zum Zwecke der Leistungsmotivation (HM&W, S. 3)“ eintreten, während sich Koller über den gesamten Artikel hinweg Gedanken über den Abbau ungerechtfertigter und bestehender Ungleichheiten macht. Während es Koller also zuvorderst um die Reduktion bestehender Ungleichverteilungen geht, scheint HM&W viel an Ausbau und Verfestigung bestehender Ungerechtigkeiten zu liegen, erhoffen sie sich davon doch eine Steigerung des individuellen Outputs.

Hinsichtlich der von HM&W in Frage gestellten **oberen Grenze** der freien Entfaltung verweise ich auf ((R21)), wo Koller das *Prinzip des abnehmenden Grenznutzens* nach eigenen Worten moralisch modifiziert: „dem zufolge [bringt] ein Güterzuwachs umso weniger (mehr) Nutzen [...], je mehr (weniger) man davon bereits hat.“ Meines Erachtens kann man davon ausgehend mit Blick auf die gegebene Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen sehr wohl über (bspw. steuerliche) Formen der Umverteilung diskutieren.

Dies führt mich zu einigen Widersprüchen im „systemorientierten Ansatz“ von HM&W. Einerseits wird darin die „Gesellschaft als Gesamtsystem bestehend aus verschiedenen Subsystemen“ (S. 1) bestimmt. Andererseits wird jedoch der „Staat als *eine* Organisationsform der Gesellschaft“ beschrieben (ebd.). Schließlich entwickelt der Staat auch noch ein gewisses Eigenleben, da auf einmal seine nachlassende Wirtschaftskraft zum Problem wird (S. 2), wobei diese doch eigentlich dem Wirtschaftssystem zugeordnet sein müsste, oder?

Folgt man Niklas Luhmann, der weithin als ‚Vater der Systemtheorie‘ gilt, so macht es wenig Sinn, von der „nachlassenden Wirtschaftskraft des Staates“ zu sprechen, denn der Begriff Staat ist für ihn die „Selbstbeschreibung des politischen Systems.“⁹ Im politischen System würden durch institutionalisierte Verhandlungen Fragen nach der angemessenen Ordnung einer Gesellschaft ausgehandelt und mit dem Steuerungsmedium Recht in diese zu implementieren versucht, die ihrerseits aus einem Konglomerat verschiedener Subsysteme bestehe. Dadurch verliert das politische System nach Luhmann seine hegemoniale Position über andere Systeme, übrig bleibe ein Nebeneinander konkurrierender Systeme.

Das politische System versucht also zu integrieren und zwischen anderen Systemen auszugleichen, ist selbst aber, ebenso wie das wirtschaftliche System, ein Teil der in verschiedene Subsysteme zerfallenden Gesellschaft. Ergo wäre **innerhalb eines solchen Ansatzes** lediglich zu klären, ob die Ertragskraft des Wirtschaftssystems zu gering ist, um allein aus den dort erwirtschafteten Erträgen innerhalb der Gesellschaft umzuverteilen. Über die gesamtgesellschaftliche Reichtumsverteilung als Grundlage und Legitimation etwaiger Umverteilungen wäre dann jedoch noch nichts gesagt. Denn es besteht ein Unterschied zwischen der mangelnden Ertragskraft des ökonomischen Systems und der gesamtgesellschaftlichen Verteilungsproblematik. Dies wäre zwar immer noch ein Problem des

⁹ Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, 6. Aufl., Frankfurt/M. 1996, S. 627.

politischen Systems bzw. des Staates¹⁰, aber keines der aktuellen Ertragskraft des ökonomischen Systems – obwohl dies im öffentlichen Diskurs häufig suggeriert wird.

Dazu müsste man sich jedoch vom gewählten Systemansatz entfernen und die darin postulierte Gestaltungskraft des politischen Systems kritisch hinterfragen. Denn wenn Macht- und Verteilungsfragen weder diskutiert noch ausgehandelt werden, sondern gesellschaftliche Fragen nach Kassenlage behandelt werden, könnte man gänzlich auf repräsentative Demokratie als Feigenblatt verzichten und die Ordnung der Dinge vollends ökonomisch geschultem Sachverstand überlassen.

Abschließend möchte ich noch einmal auf offene Fragen und Arbeitsperspektiven in Bezug auf Koller selbst zurückkommen.

Wenn Kollers Begründung tatsächlich auf „weithin geteilten Gerechtigkeitsvorstellungen“ ((so und ähnlich in R2, R5, R6, R10, R20, u.a.)) beruht, stellt sich die Frage, wieso sich die Realität so vollkommen anders präsentiert und Debatten, wie der von Koller angestrebte „Diskurs“, überhaupt nötig werden. Oder anders ausgedrückt: Warum sind diese „weithin geteilten Gerechtigkeitsvorstellungen“ überhaupt Gegenstand theoretischer Erörterungen und nicht längst greifbare Realität?

Entweder sind die aus den o.g. Vorstellungen resultierenden Schlüsse nicht deutlich oder nachhaltig genug publik gemacht worden – oder die Grundannahme selbst – weithin geteilte Gerechtigkeitsvorstellungen – ist falsch. Dann wären wir allerdings bei der oben aufgeworfenen Ausgangsfrage: Ist diese Gesellschaft eine Gemeinschaft? Und wenn ja, welchen Charakter hat diese Gemeinschaft? In diesem Zusammenhang stellt Koller meines Erachtens durchaus eine richtige Frage, verfolgt sie aber leider nicht konsequent weiter. Denn in ((R2)) fragt er nach der *Funktion politischer Begriffe*, wobei er die von den verschiedenen Spielarten der sogenannten *Diskursanalyse* ins Zentrum gerückten „rhetorischen“ und/oder „ideologischen“ Intentionen zwar anerkennt und auch konzidiert, dass solcherart die jeweils „wünschbare soziale Ordnung“ projiziert, aufgerichtet, stabilisiert oder aber verteidigt werden kann, gleichzeitig besteht er jedoch darauf, „dass jenen Begriffen doch auch ein gewisser Bedeutungsgehalt innewohnt“. Schließlich beruhigt er sich mit der ziemlich vagen Hoffnung, dass sie „zumindst einen gewissen, wenn auch vielleicht nur geringen intersubjektiven Gehalt haben und deshalb nicht bloße Leerformeln darstellen“ ((ebd.)).

Dem wäre lapidar zu entgegnen: So lange Begriffe dazu beitragen, bestehende Ordnungen zu erhalten und auf diesem Wege zu Machtinstrumenten werden, besitzen sie eine Funktion – ohne dabei jedoch gleich auf geteilten Vorstellungen beruhen zu müssen.

An dieser Stelle sollte mit der nochmaligen Frage nach diesen angeblich geteilten Vorstellungen eine wichtige Unterscheidung ins Zentrum der Debatte gerückt werden: die zwischen geteilten **Begriffen** auf der einen und geteilten **Werten** auf der anderen Seite. Es könnte doch gut möglich sein, dass die von Koller unterstellte Gemeinschaft lediglich eine **Sprach-**, jedoch noch lange keine **Wertgemeinschaft** darstellt. Das, was Koller für „weithin geteilte Gerechtigkeitsvorstellungen“ hält, wären dann lediglich oberflächliche Phrasen, die nur deswegen mehr oder weniger integrierend wirken können, weil deren Inhalte selten detailliert expliziert werden.

Wenn sich die inhaltliche Bedeutung von „sozialer Gerechtigkeit“ jedoch nicht derart explizieren lässt, dass die darin zu Tage tretenden Konsequenzen allgemein konsensfähig sind, dann wäre dies der schlagende Beweis dafür, dass moderne Gesellschaften eben nicht (mehr?) als Gemeinschaften zu begreifen sind. Denn zu einer Gemeinschaft gehören bekanntlich nicht nur übereinstimmende Überzeugungen nebst der Gewissheit, dass die fraglichen Überzeugungen auch tatsächlich von der Mehrheit der Mitglieder einer Gemeinschaft geteilt werden, sondern auch eine detaillierte Kenntnis

¹⁰ Zur Frage „Was ist der Staat?“ haben mehr oder weniger schlaue Köpfe meterweise Regale gefüllt. Für nicht wenige von ihnen, darunter Josef Isensee, Georg Jellinek und eben Niklas Luhmann, ist er lediglich ein gedankliches Konstrukt.

davon, **was** derartige *Überzeugungen/Werte* eigentlich bedeuten – was genau sich also hinter den anerkannten Begrifflichkeiten verbirgt und worin die geteilte Wir-Identität eigentlich besteht.¹¹

Unter dieser Perspektive böte sich dann auch ein Ansatzpunkt, um die Schwierigkeiten in Kollers Artikel zu erklären – erscheinen die meisten seiner Schlussfolgerungen doch derart utopisch, dass sie ganz offensichtlich nicht auf weithin geteilten Vorstellungen beruhen können ((vgl. R24, R25)). Warum hält Koller dann überhaupt noch an der Konstruktion „weithin geteilte Gerechtigkeitsvorstellungen“ fest, zumal er zugibt, dass seine Explikationsversuche sozialer Gerechtigkeit, insbesondere seine Ausführungen zu sozialer Chancengleichheit und wirtschaftlicher Gerechtigkeit zwar „recht vage und dehnbar“, jedoch „nicht vollkommen leer“ seien?

Meines Erachtens gibt es dafür drei Hauptgründe.

- 1.) Koller bedient sich einer elaborierten Immunisierungsstrategie. Er ist sich durchaus bewusst, dass bei einer detaillierten Explikation der Forderungen sozialer Gerechtigkeit erhebliche gesellschaftliche Widerstände zu erwarten sind. Eben deshalb versucht er durch vage und unbestimmte Formulierungen allgemeine Zustimmung zu erheischen: „Diese Postulate sind gewissermaßen der kleinste gemeinsame Nenner“ ((R6)). Darüber hinaus ist er bestrebt, die sprachliche Gestalt seiner Gerechtigkeitsvorstellungen so lange im Windkanal antizipierter Kritik hin- und her zu modellieren, bis sie auch bei etwaigen Egalitätsgegnern konsensfähig sind. Um die auseinander gehenden und deswegen äußerst schwierig zu vereinbarenden „Gerechtigkeitsvorstellungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen“, habe er sie ganz bewusst „so schwammig formuliert“ ((R20)). Dieses Vorgehen steht allerdings in unauflösender Spannung zu seiner Ausgangsüberzeugung, wonach der „Gemeinschaftscharakter von Gesellschaften mit dem Grad ihrer funktionalen Differenzierung immer deutlicher hervortritt“ ((R13)). Wozu also dieser manipulative Aufwand? Da es Koller schwer hat, in ausdifferenzierten Gesellschaften allgemein geteilte Gerechtigkeitsvorstellungen zu finden, versucht er die von ihm favorisierten als „allgemein geteilt“ darzustellen.
- 2.) Koller unterliegt einem milieubedingtem Irrtum. Mehrfach findet sich im Artikel der Verweis auf das Recht als letztlich normierendes und integrierendes Medium moderner Gesellschaften ((R12, R14)). Aufgrund seiner wissenschaftlichen Sozialisation als Rechtsphilosoph ist er, so zumindest meine Hypothese, unsensibel gegenüber der Diskrepanz von Recht und Wirklichkeit. Denn hehre, nicht selten aus übersteigertem Rechtspositivismus geborene normative Postulate werden nur äußerst selten in unveränderter Form als handlungsleitende gesellschaftliche Prinzipien anerkannt.
- 3.) Koller gebraucht in *eklektischer* Manier eine Reihe von Versatzstücken aus ganz unterschiedlichen Theorien, die jedoch letztlich *inkommensurabel* sind. Eine Verifizierung dieser Vermutung, die jedoch an eine umfangreiche Detailanalyse gebunden wäre, könnte seine engagierte Konsensrhetorik vollends ad absurdum führen.

¹¹ Vgl. zu dieser Problematik Udo Tietz, *Die Grenzen des Wir. Eine Theorie der Gemeinschaft*, Frankfurt/M. 2002, S. 77f.